OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702136/8/Wg

Datum:
Linz, 2. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des Mag. (FH) D K, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. September 2022, GZ: BHLL/922100050730/22, wegen Übertretungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. März 2023

zu Recht:

I. Spruchabschnitt 1. des Straferkenntnisses wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird insoweit eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 15 Euro. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) erließ im bekämpften Straferkenntnis gegenüber dem Beschwerdeführer (Bf) folgenden Spruch:

1.	Datum/Zeit:	19.01.2022, 15:30 Uhr
	Ort:	[redacted]
	Sie haben am 19.01.2022 um 15:30:00 in [redacted] an der Versammlung „[redacted]“ und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV teilgenommen. Dabei haben Sie, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, Pl D[redacted] festgestellt wurde, keine Maske iSd § 2 Abs.1 6. COVID-19-SchuMaV, sohin keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, getragen, obwohl gem § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine solche Maske auch im Freien zu tragen ist.	

2.	Datum/Zeit:	19.01.2022, 19:55 Uhr
	Ort:	[redacted]
	Sie haben am 19.01.2022 um 19:55:00 Uhr in [redacted] an der Versammlung „[redacted]“ und somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-SchuMaV teilgenommen. Dabei haben Sie, wie anlässlich einer Kontrolle durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, Pl D[redacted], festgestellt wurde, keine Maske iSd § 2 Abs.1 6. COVID-19-SchuMaV, sohin keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, getragen, obwohl gem. § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz eine solche Maske auch im Freien zu tragen ist.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 5 Abs 1 und 4 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) BGBl I 12/2021 idF BGBl I Nr 255/2021 iVm § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 255/2021 iVm § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV), BGBl II Nr 537/2021 idF BGBl II Nr 602/2021.
2.	§ 5 Abs 1 und 4 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) BGBl I 12/2021 idF BGBl I Nr 255/2021 iVm § 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 255/2021 iVm § 14 Abs 1 Z 2 iVm § 14 Abs 1 letzter Satz der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV), BGBl II Nr 537/2021 idF BGBl II Nr 602/2021.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 255/2021
2. € 150,00	2 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 8 Abs 5a Z 2 COVID-19-MG BGBl I Nr 12/2020 idF BGBl I Nr 255/2021

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus:

„Im konkreten Fall ist bei der Festsetzung der Strafe zu berücksichtigen, dass durch die Vielzahl der von Ihnen begangenen gleichartigen Übertretungen der gegenständlichen Art von einer straferschwerenden vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen ist, die ein gesteigertes Maß der Spezialprävention verlangt, um Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die verhängte Strafe kann angesichts des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (bis Euro 500,--) nicht als unangemessen betrachtet werden, da sie sich im unteren Bereich befindet.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Sie gaben Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt. Der Strafbemessung wird daher ein Einkommen von 1.200,00 Euro zugrunde gelegt.

Es wurde berücksichtigt, dass Sie auf der hs. Behörde nicht als verwaltungsstrafrechtlich unbescholten aufscheinen.

Nicht als mildernd kann die behauptete unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer gewertet werden, da die gegenständliche Dauer des Verfahrens noch weit unter einem Jahr liegt und somit noch keine unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer aufweist (vgl. z.B. VfGH 25.9.2001, VfSlg. 16.268; 26.2.2002, VfSlg. 16.436; 28.11.2006, 18.002; sowie insbesondere VfGH 6.6.2013, B 1359/2012).

Die konkret verhängten Strafen erscheinen daher (im Hinblick auf den verwirklichten Tatunwert) tat- und schuldangemessen und ihre Verhängung erforderlich, um den Beschwerdeführer und Dritte von der Begehung gleicher oder ähnlicher strafbarer Handlungen abzuhalten.“

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. Oktober 2022. Der Bf stellt darin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge eine Verhandlung durchführen und das Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen. Begründend führte der Bf aus, an einer Versammlung würden jene Menschen teilnehmen, die in irgendeiner Form aktiv (zum Beispiel als Redner, Zwischenrufer oder Beifallsspender) oder auch nur passiv (insbesondere durch bloße Anwesenheit „in“ der Versammlung) partizipieren. Eine Partizipation sei an der Versammlung demnach unabdingbar, um von einer Teilnahme auszugehen. Er habe zu keiner Zeit aktiv an der gegenständlichen Versammlung teilgenommen. Er habe sich zu 1.) in einem Fahrzeug von X TV (und somit nicht in einer Versammlung) befunden und bei 1.) und 2.) die Versammlungen beobachtet, ohne sich mit diesen zu assoziieren. Insbesondere gab er keine Meinungsäußerung ab. Es sollte sich auch bis zur belangten Behörde durchgesprochen haben, dass Angaben der Polizeibeamten immer wieder nicht in Einklang mit Videoaufnahmen und damit objektiven Beweisergebnissen stehen. Die Behörde hätte sich damit auseinandersetzen müssen, dass er ganz konkrete Angaben zu möglichen Verstößen vorgebracht habe, ebenso mit den von ihm dargestellten Beweggründen, sich bei 1.) zur freiwilligen Mitarbeit (Einweiser) in einem Bus der freien Presse (X) sowie zu 2.) aus privaten Gründen (Gassi gehen mit Hund) aufgehalten zu haben und somit in beiden Fällen nicht aktiver Teil einer Versammlung gewesen sei. Als Zeugen führte der Bf unter anderem einen namentlich nicht genannten Mitarbeiter des X an.

I.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG Verfahrensakt und Beschwerde mit Schreiben vom 18. Oktober 2022 zur Entscheidung vor. Das LVwG führte am 15. März 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die in Spruchabschnitt 1. des Straferkenntnisses erwähnte Demonstration war als Versammlung angemeldet und begann am 19. Jänner 2022 um 12:30 Uhr am X. Die Versammlung bewegte sich zur X, wo sie sich mit einem Warnstreik vereinte (insgesamt 1.400 Teilnehmer). Die Versammlung bewegte sich anschließend weiter über die Xstraße, den X und über die X Straße zur X. Von dort kehrte die Versammlung zum X zurück und wurde um 17:30 Uhr beendet. Die Demonstration wurde von einem Bus des Senders X begleitet. Der Bf saß im Bus und wies den Fahrer ein. Der Bf arbeitete freiwillig mit, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis mit X zu stehen. Zum im Straferkenntnis genannten Zeitpunkt 15:30 Uhr befand sich der Bus im Bereich der Kreuzung Xstraße mit der Xstraße. Der Bf saß im Bus und trug keine Maske.

II.2. Am 19. Jänner 2022 um 18.30 Uhr begann eine weitere als Versammlung angemeldete Demonstration am Parkplatz des X. Die Demonstration verlief durch

den Stadtteil X bis zur Polizeiinspektion N. Dort wurde die Versammlung um 21:00 Uhr beendet. Im Bereich Xstraße, Nähe Nr. X, fand eine Zwischenkundgebung statt. Bei dieser Zwischenkundgebung trat der Bf als Redner mit Mikrophon auf. Die Zwischenkundgebung dauerte eine viertel Stunde. Zum im Straferkenntnis genannten Zeitpunkt 19:55 Uhr hielt der Bf die Rede. Der Bf trug als Teilnehmer an dieser Versammlung keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard. Das Tragen einer derartigen Maske war dem Bf zu diesem Zeitpunkt aus gesundheitlichen Gründen zumutbar. An der Versammlung nahmen 20 Personen teil.

III. Beweiswürdigung:

III.1. In der Sache selbst (II.) stützen sich die Feststellungen zum Ablauf der beiden Versammlungen auf die glaubwürdige und unter Wahrheitspflicht erfolgte Zeugenaussage des Polizeibeamten KInsp. L. Aufgabe des KInsp. L war die Kontrolle der beiden Versammlungen. KInsp. L forderte den Bf am 19. Jänner 2022 nicht auf sich auszuweisen, da ihm dieser bereits bekannt war. Eine Befangenheit des KInsp. L ist entgegen dem Beschwerdevorbringen aber nicht erkennbar.

III.2. Im verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren stellte sich heraus: Der erste Vorfall (19. Jänner 2022, 15:30 Uhr) wurde letztlich sowohl vom Bf als auch von der Zeugin W bestätigt. Der Bf räumte ein, freiwillig bei X mitgearbeitet und den Busfahrer eingewiesen zu haben. Lichtbild-Beilage 1 der Niederschrift zeigt den Bf im Bus des Senders X. Zum zweiten Vorfall (19. Jänner 2022, 19:55 Uhr) sagte der Bf aus, er sei mit dem Hund Gassi gewesen und habe lediglich mit einem im Demonstrationszug mitgehenden Bekannten gesprochen. Demgegenüber sagte KInsp. L aus, der Bf habe um 19:55 Uhr über Mikrophon eine Rede gehalten. Der Bf hielt dem Zeugen vor, er könne sich an keine Rede erinnern und fragte, ob es einen Videobeweis gebe. Auch wenn es keinen Videobeweis gibt, konnte im hier zu beurteilenden Einzelfall auf Grund der glaubwürdigen Aussage des Zeugen festgestellt werden, dass der Bf sehr wohl eine Rede hielt. Der Bf unterliegt als Beschuldigter schließlich nicht der Wahrheitspflicht. Mit dem Vorhalt, er selber könne sich an die Rede nicht erinnern, gelingt es dem Bf nicht, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu begründen. Unstrittig ist, dass der Bf während der Teilnahme keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine gleichwertige Maske getragen hat und auch über kein ärztliches Maskenbefreiungsattest verfügt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die am 19. Jänner 2022 geltenden Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021) lauten auszugsweise:

„Zusammenkünfte

§ 5. (1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

(2) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 jedenfalls nicht geregelt werden dürfen Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen.

(3) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 ist nach Art, Größe und Zweck der Zusammenkunft, nach der Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie nach dem Grad persönlicher Beziehungen zwischen den Personen zu differenzieren.

(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte

1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder
2. in Bezug auf die Personenzahl beschränkt werden oder
3. einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterworfen werden oder
4. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen eingeschränkt werden.

Maßnahmen gemäß Z 3 und 4 dürfen jedenfalls nicht für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich angeordnet werden. Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 4 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen nicht aus, können Zusammenkünfte untersagt werden.

...

Strafbestimmungen

§ 8. ...

(5a) Wer

...

2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;“

IV.2. Die am 19. Jänner 2022 geltenden Bestimmungen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021, lauten auszugsweise:

„§ 5. (1) Bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist eine Maske zu tragen.

...

Zusammenkünfte

§ 14. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

...

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;

...

Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien."

IV.3. Zu Spruchabschnitt 1. des Straferkenntnisses: Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (VwGH Ra 2019/11/0202). Spruchabschnitt 1. lastet dem Bf an, er habe an der Kreuzung Xstraße/Xstraße im Freien gegen § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verstoßen. Im Beschwerdeverfahren stellte sich aber heraus, dass er sich nicht im Freien, sondern in einem KFZ befunden hatte. Das Gericht ist nach Ablauf der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist nicht berechtigt, den Spruch des Straferkenntnisses insoweit richtig zu stellen. Da Verfolgungsverjährung eingetreten ist, war Spruchabschnitt 1. des Straferkenntnisses zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren insoweit einzustellen.

IV.4. Zu Spruchabschnitt 2. des Straferkenntnisses: Der Bf nahm als Redner an der in Spruchabschnitt 2. bezeichneten Versammlung teil, trug aber entgegen der gemäß § 5 Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 14 Abs. 1 cit. VO festgelegten Beschränkung keine Maske. Unstrittig verfügt der Bf auch über kein ärztliches Maskenbefreiungsattest, sodass ihm das Tragen einer derartigen Maske aus gesundheitlichen Gründen im Tatzeitpunkt zumutbar gewesen ist und keine Ausnahme von der Maskentragepflicht vorgelegen hat. Die Verwaltungsübertretung (§ 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 14 Abs. 1 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) ist damit in objektiver Hinsicht erwiesen.

IV.5. Bei dem gegenständlichen Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Verfahrensgegenständlich konnte der Bf nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal er ganz bewusst keinen Mund-Nasen-Schutz getragen hat und auch kein Maskenbefreiungsattest vorweisen konnte. Sofern er aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen hätte können, wäre die Ausstellung eines Befreiungs-

attestes durch Ärzte jedenfalls möglich gewesen. Zusammenfassend ist es ihm nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es war daher von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

IV.6. In Bezug auf die Verordnungsbestimmung des § 14 Abs. 1 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist es bisher zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen. Bedenken gegen die gegenständlich relevante Norm des § 14 Abs. 1 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, die auf der Bestimmung des § 5 Abs. 1 und Abs. 4 COVID-19-Maßnahmengesetz basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, hegt das erkennende Gericht nicht.

IV.7. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. Der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard) bei der Teilnahme an Versammlungen, die von einer Vielzahl von Personen frequentiert werden, kommt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 03.12.2021, V 617/2020, u.a.).

Die vom Bf bekannt gegebenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden der Strafbemessung zu Grunde gelegt (1.200 Euro netto monatlich, keine Sorgepflichten). Es liegen Verwaltungsstrafvormerkungen bei der Behörde vor, sodass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zur Anwendung kommt. Auch sonst kamen keine mildernden Umstände hervor. Im Hinblick auf den Strafrahmen

des § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz (Strafrahmen von 50 Euro bis 500 Euro) erscheint dem erkennenden Gericht unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Bf die in Spruchabschnitt 2. verhängte Geldstrafe schuld- und tatangemessen. Der Kostenbeitrag für das behördliche Verfahren beläuft sich auf 10 % der verhängten Geldstrafe. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 30 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar ist.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abge-

geben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl